



Datum: 30.08.2011

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------	-------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Bauamt					

- TOP: Erlass einer Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für**
- a) die Straße "Von-Ascheberg-Straße" (Teilbereich) in Bad Fredeburg**
 - b) die Straße "Am Tittenberg (Teilbereich)/Über der Kirche", im Ortsteil Fleckenberg**
 - c) die Straße "Zur Kapelle" (Teilbereich) im Ortsteil Latrop**
 - d) die Straße "Am Bahnhof" in Schmallenberg**
 - e) die Straße "Sattlerstraße" in Schmallenberg**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:
Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf der Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für folgende fertig gestellte Straßen:

- a) „Von-Ascheberg-Straße“ (Teilbereich) in Bad Fredeburg**
- b) „Am Tittenberg(Teilbereich)/Über der Kirche“ im Ortsteil Fleckenberg**
- c) „Zur Kapelle“ (Teilbereich) im Ortsteil Latrop**
- d) „Am Bahnhof“ in Schmallenberg**
- e) „Sattlerstraße“ in Schmallenberg**

ist der Erlass einer Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg nötig, da die o. g. Straßen eine Abweichung in den satzungsmäßig festgelegten Herstellungsmerkmalen aufweisen. Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die Straßen:

- a) **"Von-Ascheberg-Straße"** (Teilbereich) in Bad Fredeburg bestehend aus den Flurstücken in der Gemarkung Fredeburg, Flur 29, Flurstücke 110 und 123
- b) **„Am Tittenberg (Teilbereich)/Über der Kirche“** im Ortsteil Fleckenberg bestehend aus dem Flurstücken in der Gemarkung Fleckenberg, Flur 3, Flurstück 248 sowie in Flur 4, Flurstücke 941, 1126 tlw. und 1127
- c) **„Zur Kapelle“ (Teilbereich)** im Ortsteil Latrop bestehend aus dem Flurstück in der Gemarkung Grafschaft, Flur 30, Flurstück 4 tlw.
- d) **„Am Bahnhof“** in Schmallenberg bestehend aus den Flurstücken in der Gemarkung Schmallenberg, Flur 20, Flurstücke 349, 249, 290, 313 und 335 sowie in Flur 15, Flurstück 334
- e) **„Sattlerstraße“** in Schmallenberg bestehend aus den Flurstücken in der Gemarkung Schmallenberg, Flur 4, Flurstücke 1971, 1970, 2098, 1933 und 1927

Planausschnitte der betroffenen Straßen sind beigelegt.

Entwurf

Satzung

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen nach § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg für die Straßen:

- a) „Von-Ascheberg-Straße“ (Teilbereich) in Bad Fredeburg
- b) „Am Tittenberg(Teilbereich)/Über der Kirche“ im Ortsteil Fleckenberg
- c) „Zur Kapelle“ (Teilbereich) im Ortsteil Latrop
- d) „Am Bahnhof“ in Schmallenberg
- e) „Sattlerstraße“ in Schmallenberg

vom 22.09.2011

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 - SGV.NW. S.2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 5 und 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schmallenberg vom 31.10.1983 gelten die Straßen:

- a) „Von-Ascheberg-Straße“ (Teilbereich) in Bad Fredeburg
- b) „Am Tittenberg(Teilbereich)/Über der Kirche“ im Ortsteil Fleckenberg
- c) „Zur Kapelle“ (Teilbereich) im Ortsteil Latrop
- d) „Am Bahnhof“ in Schmallenberg
- e) „Sattlerstraße“ in Schmallenberg

im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die beigelegten Planungsausschnitte sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.